

**912 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

# Bericht

## des Justizausschusses

### über die Regierungsvorlage (470 der Beilagen): Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof

Die Organisation des Obersten Gerichtshofes ist derzeit in einer Vielzahl von Rechtsvorschriften geregelt. Außerdem sind die maßgebenden Bestimmungen in zahlreichen Rechtsvorschriften verstreut, sodaß eine zusammenfassende Neuregelung zweckmäßig erscheint.

Durch den vorliegenden Entwurf sollen nunmehr die die Organisation dieses Gerichtshofes betreffenden Normen soweit wie möglich zusammengefaßt und gleichzeitig die gegen die geltende Regelung bestehenden verfassungsrechtlichen Bedenken beseitigt werden.

Der Justizausschuß hat in seiner Sitzung am 24. Jänner 1968 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Bassetti, Dr. Halder, Dr. Hauser und Dr. Kranzlmayr und von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Broda, Dr. Kleiner und Skritek angehörten.

Dieser Unterausschuß hat die Regierungsvorlage unter Anhörung von Sachverständigen eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen.

Der Justizausschuß hat in den Sitzungen vom 24. April und 5. Juni 1968 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen.

Die Beratung des Justizausschusses hatte folgendes Ergebnis:

#### Zu § 5:

Durch diese Änderung soll auf den Umstand Bedacht genommen werden, daß der Oberste

Gerichtshof den Tätigkeitsbericht und unter bestimmten Voraussetzungen auch Stellungnahmen zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen in der Vollversammlung erstattet, die nicht als Senat bezeichnet werden kann.

#### Zu § 6 Abs. 2:

Die Regelung der Frage, in welcher Form ein Bericht zu erstatten ist, soll als Angelegenheit des Verfahrensrechtes den Verfahrensvorschriften überlassen bleiben.

#### Zu § 8 Abs. 1:

Durch die Einschaltung der Worte „in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen“ wird in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise verdeutlicht, daß bei Befassung des verstärkten Senates nach der Z. 2 des § 8 Abs. 1 ab seiner Entscheidung eine einheitliche und keine widersprechende Judikatur vorliegt.

#### Zu § 8 Abs. 3:

Bezüglich der Zustellung des Beschlusses über die Verstärkung des Senates soll ein Abweichen von den geltenden Verfahrensvorschriften vermieden werden.

#### Zu §§ 11 und 13:

Die Bestimmungen der §§ 11, 13 und 16 sollen dahin geändert werden, daß zur Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen nicht ein einziger, sondern zwei oder mehrere Begutachtungssenate aufgestellt werden. Hiedurch wird einem jüngst geäußerten Wunsch des Obersten Gerichtshofes entsprochen.

#### Zu § 14:

Die Änderung des ersten Absatzes des § 14 ist rein stilistischer Art. Durch die Änderung des zweiten Satzes des zweiten Absatzes dieser Gesetzesstelle soll in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise zum Ausdruck gebracht

werden, daß das Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes zunächst den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur zu dienen bestimmt ist.

#### Zu § 15 (neu):

Durch die Bestimmung des Abs. 1 soll in Anlehnung an die Bestimmungen des Art. 7 der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofes, BGBl. Nr. 45/1965, die Verpflichtung zur amtlichen Veröffentlichung von Entscheidungen festgelegt werden.

Um einen echten Dialog zwischen Forschung und Lehre einerseits und der Judikatur des Obersten Gerichtshofes andererseits zu ermöglichen, räumt der zweite Absatz den Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren, das Recht ein, für wissenschaftliche Zwecke Einsicht in die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu nehmen. Ort und Zeit der Einsichtnahme soll in der Geschäftsordnung des Obersten Gerichtshofes geregelt werden.

#### Zu § 16 (ursprünglich § 15):

Die Änderung der lit. d des § 16 Abs. 2 ist notwendig, weil nach der geänderten Fassung des § 13 beim Obersten Gerichtshof zwei oder mehrere Begutachtungssenate aufgestellt werden können.

Durch die Streichung der lit. k wird erreicht, daß die Amtsbibliothek nicht als Teil der Geschäftsstelle des Obersten Gerichtshofes anzusehen ist.

#### Zu § 23 (ursprünglich § 22) Abs. 2 Z. 1:

Ob aus der Frage des seinerzeit im § 14 des Statuts des Obersten Gerichtshofes, RGBl. Nr. 325/1850, geregelten Ranges des Präsidenten dienst- und besoldungsrechtliche oder sonstige Folgerungen gezogen werden können, kann nur in anderem Zusammenhang geprüft werden.

#### Zu § 23 (ursprünglich § 22) Abs. 2 Z. 3:

Die Änderung der Z. 3 berücksichtigt, daß die Kaiserliche Entschließung vom 3. Oktober 1854 nicht ausdrücklich von einem Ziviljudikatenbuch sprach.

#### Zu § 23 (ursprünglich § 22) Abs. 2 Z. 7:

Durch die Streichung der Z. 7 wird die Frage der Aufhebung des § 27 des Arbeitsgerichtsgesetzes einer Neuregelung der Arbeitsgerichtsbarkeit vorbehalten.

#### Zu § 23 (ursprünglich § 22) Abs. 3:

Zu den hier erwähnten Rechtsvorschriften, auf Grund deren Auszüge von Entscheidungen laufend einer Stelle abgegeben werden, gehören außer § 63 des Handelskammergesetzes, BGBl. Nr. 182/1946, auch § 31 Abs. 1 des Arbeiterkammergesetzes, BGBl. Nr. 105/1954, und sonstige Bestimmungen, welche die den gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu gewährende Amtshilfe regeln.

#### Zu § 24 (ursprünglich § 23) Abs. 1 und 3:

Diese Änderung wird durch den neuen Inkrafttretenstermin nötig.

Die Regierungsvorlage wurde nach einer eingehenden Beratung unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen mit Stimmenmehrheit beschlossen.

An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Dr. Josef Gruber, Dr. Kleiner und Dr. Broda sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Klecatsky und der Ausschußobmann Abgeordneter Dr. Hauser.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 5. Juni 1968

Dr. Bassetti  
Berichterstatter

Dr. Hauser  
Obmann

## Bundesgesetz vom XXXXXXXX XXX über den Obersten Gerichtshof

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Personelle Zusammensetzung

§ 1. (1) Der Oberste Gerichtshof besteht aus den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und den Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes.

(2) Mitglieder des Obersten Gerichtshofes sind der Präsident, die Vizepräsidenten, die Senatsvorsitzenden und die Räte.

### Siegel

§ 2. Das Siegel des Obersten Gerichtshofes zeigt das österreichische Staatswappen mit der Umschrift „Oberster Gerichtshof der Republik Österreich“.

### Leitung, Dienstaufsicht

§ 3. (1) Der Präsident leitet den Obersten Gerichtshof. Ist er beurlaubt oder sonst verhindert oder ist der Dienstposten des Präsidenten unbesetzt, so leitet den Obersten Gerichtshof sein rangältestes nicht verhindertes Mitglied.

(2) Der Präsident führt die Dienstaufsicht über das gesamte Personal.

### Erholungsurlaub des Präsidenten

§ 4. Der Präsident setzt die Zeit seines Erholungsurlaubes selbst fest. Er gibt den Zeitpunkt des Antrittes oder der Fortsetzung seines Erholungsurlaubes der Präsidialkanzlei und dem Bundesministerium für Justiz bekannt.

### Senate

§ 5. Der Oberste Gerichtshof wird, soweit sich nicht aus diesem Bundesgesetz etwas anderes ergibt, in Senaten tätig.

### Einfache Senate

§ 6. (1) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, bestehen die Senate aus fünf Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes (einfache Senate).

(2) In den einfachen Senaten hat ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes den Vorsitz zu führen

und ein anderes Mitglied den Bericht zu erstatten.

(3) Bei der Entscheidung über Revisionen gegen Urteile der Berufungsgerichte in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten sind die Bestimmungen des § 26 des Arbeitsgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 170/1946, anzuwenden.

### Dreiersenate

§ 7. (1) Unbeschadet der dem Vorsitzenden nach den Verfahrensvorschriften zustehenden Befugnis zu Verfügungen, die nur den Gang des Verfahrens betreffen oder der Vorbereitung der Entscheidung dienen, haben Senate, die nur aus dem Vorsitzenden, dem Berichterstatter und einem weiteren Mitglied des einfachen Senates bestehen (Dreiersenate), zu entscheiden über:

- a) die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichtes gemäß § 28 der Jurisdiktionsnorm, RGebl. Nr. 111/1895, und § 54 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960, BGBl. Nr. 98;
- b) Delegationen;
- c) die Verweisung gemäß § 334 Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960;
- d) Genehmigungen der Übertragung der Zuständigkeit für vormundschafts- und kuratelsbehördliche Geschäfte gemäß § 111 Abs. 2 und 3 der Jurisdiktionsnorm;
- e) die Bestimmung des Gerichtes nach § 9 Abs. 4 des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949;
- f) die Übertragung der Zuständigkeit in Dienstgerichts- und in Disziplinarsachen gemäß den §§ 93 und 116 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961.

(2) Im Dreiersenat (Abs. 1) sind ferner zu erledigen:

- a) Gnadensachen;
- b) Ansuchen um Erteilung von Ausfertigungen, Auszügen oder Abschriften oberstgerichtlicher Entscheidungen in beim Obersten Gerichtshof nicht mehr anhängigen Rechtssachen;
- c) Rechtsschutzgesuche.

(3) Auf Verlangen eines Mitgliedes des Dreier-senates hat der einfache Senat die Entscheidung oder die Erledigung zu treffen.

#### Verstärkte Senate

§ 8. (1) Ein einfacher Senat ist durch sechs weitere Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verstärken (verstärkter Senat), wenn er nach Erstattung des Berichtes mit Beschluß ausspricht,

1. daß die Entscheidung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ein Abgehen von der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes oder von der in dieser Rechtsfrage zuletzt ergangenen Entscheidung eines verstärkten Senates des Gerichtshofes bedeuten würde oder

2. daß eine zu lösende Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes nicht einheitlich beantwortet worden ist.

(2) Ein verstärkter Senat ist zur Entscheidung auch dann berufen, wenn die Sache auf Grund eines aufhebenden Beschlusses oder Urteiles eines verstärkten Senates zurückverwiesen und sodann neuerlich dem Obersten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden ist.

(3) Ein Beschluß im Sinne des ersten Absatzes ist in nichtöffentlicher Sitzung (§ 509 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung, RGBl. Nr. 113/1895, § 285 c Abs. 1 der Strafprozeßordnung 1960) zu fassen, und zwar vor einer allfälligen mündlichen Verhandlung (§ 509 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung) oder vor dem Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung (§ 285 c Abs. 2 der Strafprozeßordnung 1960). Ergibt sich die Notwendigkeit, einen solchen Beschluß zu fassen, erst im Zuge der mündlichen Verhandlung oder des Gerichtstages zur öffentlichen Verhandlung, so ist der Beschluß zu verkünden. Der verstärkte Senat hat die mündliche Verhandlung oder den Gerichtstag zur öffentlichen Verhandlung neu durchzuführen.

(4) Neben dem für den einfachen Senat bestellten Berichterstatter hat im verstärkten Senat ein weiteres Mitglied den Bericht zu erstatten.

#### Vollversammlung

§ 9. (1) Die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bilden die Vollversammlung.

(2) Der Vollversammlung obliegt die Beschlußfassung über den Tätigkeitsbericht und unter den in diesem Bundesgesetz angeführten Voraussetzungen die Beschlußfassung über die Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen.

§ 10. (1) Zur Beschlußfähigkeit der Vollversammlung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich.

(2) In der Vollversammlung führt das rangälteste ihrer Mitglieder den Vorsitz. Der Vorsitzende bestellt einen oder mehrere Berichterstatter. Sie haben den Bericht schriftlich zu erstatten und mündlich vorzutragen.

(3) Die Vollversammlung beschließt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Bestimmungen der §§ 10 bis 14 der Jurisdiktionsnorm sind sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß die rangälteren Berichterstatter vor den rangjüngeren stimmen und bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

#### Stellungnahme zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen

§ 11. (1) Der Oberste Gerichtshof hat auf Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz zu Gesetz- und Verordnungsentwürfen Stellung zu nehmen.

(2) Der Oberste Gerichtshof beschließt die Stellungnahmen

- a) in Senaten von 15 Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes (Begutachtungssenaten),
- b) auf Verlangen eines Begutachtungssenates in der Vollversammlung.

(3) Auf die Begutachtungssenate sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 und 3 dieses Bundesgesetzes anzuwenden.

#### Tätigkeitsbericht

§ 12. Der Oberste Gerichtshof verfaßt nach Schluß jedes Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit und die hiebei gesammelten Erfahrungen und teilt diesen Bericht unter Anschluß der Geschäftsausweise dem Bundesministerium für Justiz mit. In den Bericht können auch Anregungen, betreffend die Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung oder die Erlassung von Verordnungen, aufgenommen werden.

#### Geschäftsverteilung

§ 13. (1) Vor Ablauf jedes Jahres hat der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes (§ 36 des Richterdienstgesetzes) für die Dauer des nächsten Jahres die Geschäfte unter die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes zu verteilen. Er hat Zivilsenate und Strafsenate, Senate in Dienstgerichtssachen und in Disziplinarsachen sowie Begutachtungssenate aufzustellen und soweit zweckmäßig Fachsenate zu bilden. Er hat die Vorsitzenden, deren Stellvertreter, die übrigen Mitglieder, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter der Senate zu bestimmen sowie die Reihenfolge festzulegen, in der die Stellvertreter, die Ersatzmitglieder und die Berichterstatter herangezogen werden. Jedes Mitglied des Obersten Gerichtshofes kann auch mehreren Senaten angehören.

(2) Soweit dies für den ordnungsgemäßen Geschäftsgang notwendig ist, kann der Personalrat für den Rest des Jahres die Geschäftsverteilung ändern, wenn Veränderungen im Personalstand der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes eingetreten sind oder dies wegen Überlastung eines Senates oder einzelner Mitglieder notwendig ist.

#### Evidenzbüro

§ 14. (1) Der Präsident hat zum Leiter des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofes einen Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes oder ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes mit dessen Zustimmung zu bestimmen.

(2) Dem Evidenzbüro obliegt insbesondere die karteimäßige Registrierung der Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, im Bedarfsfall auch der Entscheidungen anderer oberster Gerichte und des einschlägigen Schrifttums. Es gewährt den Mitgliedern des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur sowie nach Maßgabe der dienstlichen Möglichkeiten den Mitgliedern des Verwaltungsgerichtshofes, den Mitgliedern und den Ersatzmitgliedern des Verfassungsgerichtshofes, den Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren, sowie den rechtskundigen Beamten des Bundesministeriums für Justiz Einsicht in die Kartei.

(3) Die Richter im Evidenzbüro können als Schriftführer bei Sitzungen und Verhandlungen verwendet werden. Überdies haben sie Verwaltungsaufgaben zu besorgen, die ihnen der Präsident überträgt.

#### Veröffentlichung von Entscheidungen; Einsicht

§ 15. (1) Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes von allgemeiner Bedeutung sind amtlich zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung der in Straf- und Disziplinarsachen ergangenen Entscheidungen hat der Präsident eine gleiche Zahl von Richtern, die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes oder die im Evidenzbüro tätig sind, sowie von Mitgliedern der Generalprokuratur, die vom Generalprokurator vorzuschlagen sind, zu betrauen. Mit der Veröffentlichung der übrigen Entscheidungen sind Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes zu betrauen. Ein Mitglied des Obersten Gerichtshofes darf nur mit seiner Zustimmung herangezogen werden.

(2) Den Professoren, die an inländischen Hochschulen Rechtsfächer lehren, ist auf ihr Verlangen zu wissenschaftlichen Zwecken Einsicht in die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu gewähren. Ort und Zeit der Einsichtnahme wird in der Geschäftsordnung geregelt.

#### Geschäftsstelle

§ 16. (1) Die Beamten und Vertragsbediensteten der Geschäftsstelle besorgen die Kanzleigeschäfte.

(2) Die Geschäftsstelle umfaßt folgende Abteilungen und besondere Dienste:

- a) den Vorsteher der Geschäftsstelle,
- b) die Geschäftsabteilung des Präsidenten,
- c) die Geschäftsabteilungen für die Zivil- und die Strafsenate,
- d) die Geschäftsabteilungen für die Senate in Dienstgerichts- und in Disziplinarsachen sowie für die Begutachtungssenate,
- e) die Geschäftsabteilung für das Evidenzbüro,
- f) den Rechnungsführer,
- g) die Einlaufstelle,
- h) die Zustellabteilung,
- i) das Aktenlager,
- j) die Amtswirtschaftsstelle.

(3) Der Vorsteher der Geschäftsstelle hat nach den Weisungen des Präsidenten den gesamten Dienst in der Geschäftsstelle zu leiten und den Präsidenten in der Aufsicht über deren Bedienstete zu unterstützen.

(4) In der Geschäftsstelle sind alle Behelfe, insbesondere Register und Ausweise zu führen, die für eine einfache Kanzleibearbeitung, zur Bezeichnung von Akten, deren Bildung und Behandlung sowie für statistische Feststellungen erforderlich sind.

#### Einlaufstelle

§ 17. (1) Der Bedienstete der Einlaufstelle hat alle für den Obersten Gerichtshof bestimmten Schriftstücke und sonstigen Sendungen entgegenzunehmen, soweit nicht im folgenden Ausnahmen verfügt werden. Der Bedienstete der Einlaufstelle hat dem Überbringer auf Verlangen den Empfang zu bestätigen. Er hat die Abgabebescheine für eingeschriebene Sendungen und die den Sendungen allenfalls angeschlossenen Rückscheine zu unterfertigen. Geld- und Wertgegenstände dürfen in der Einlaufstelle nicht übernommen werden.

(2) In der Einlaufstelle sind alle Schriftstücke mit dem Eingangsvermerk zu versehen, der die Bezeichnung des Gerichtes sowie Tag, Monat und Jahr des Einlangens enthält.

(3) Der Bedienstete der Einlaufstelle hat die Geschäftsstücke nach den Geschäftsabteilungen, zu deren Geschäftskreis sie gehören, zu ordnen und diesen einmal täglich zu übergeben. Als dringlich erkennbare Geschäftsstücke sind sofort der zuständigen Geschäftsabteilung zu übergeben.

(4) Die an den Präsidenten oder an das Präsidium des Obersten Gerichtshofes gerichteten Eingaben und alle Schriftstücke in Präsidialsachen hat der Leiter der Geschäftsabteilung des Präsidenten zu übernehmen und mit dem Eingangs-

vermerk zu versehen. Dieser Eingangsvermerk muß sich durch Form und Farbe vom Eingangsvermerk der Einlaufstelle unterscheiden.

#### Ausfertigungen

§ 18. (1) Die Ausfertigungen der Erledigungen hat der Leiter der Geschäftsabteilung unter dem Vermerk „Für die Richtigkeit der Ausfertigung“ zu unterschreiben.

(2) Schreiben an österreichische Vertretungsbehörden im Ausland, an fremde Vertretungsbehörden im Inland, an andere ausländische Behörden oder an zwischenstaatliche Organisationen hat der Vorsitzende des Senates, der die Erledigung beschlossen hat, in Justizverwaltungssachen der Präsident zu unterschreiben. Das Gerichtssiegel ist beizusetzen.

(3) Die Geschäftsabteilungen haben auch die für die Akten der ersten und der zweiten Instanz, für die Parteien und für Behörden erforderlichen Ausfertigungen herzustellen und der ersten Instanz im Wege der Rechtsmittelinstanz zu übersenden.

#### Aktenaufbewahrung

§ 19. (1) Akten sowie Register und Namensverzeichnisse werden dauernd aufbewahrt.

(2) Geschäftsbehelfe mit Ausnahme der Register und der Namensverzeichnisse sowie Geschäftsausweise sind, sobald sie ihren Zweck erfüllt haben, auszuscheiden und zu vernichten.

#### Auskunftserteilung

§ 20. In der Geschäftsstelle darf Parteien nur darüber Auskunft erteilt werden, ob und zu welcher Zeit ein Geschäftsstück eingegangen oder abgesendet und mit welchem Aktenzeichen es versehen worden ist. Der Name des Berichterstatters darf den Parteien nicht bekanntgegeben werden.

#### Amtsbibliothek

§ 21. Die Aufsicht über die Führung der Geschäfte der Bibliothek des Obersten Gerichtshofes (Zentralbibliothek im Justizpalast) obliegt dem Präsidenten. Er wird hiebei von einer Bibliothekskommission unterstützt, deren Angehörige er aus dem Kreis der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes bestellt. Der Präsident bestellt den Leiter der Bibliothek.

#### Geschäftsordnung

§ 22. Der Präsident hat durch Verwaltungsverordnung eine Geschäftsordnung über den inneren Geschäftsbetrieb des Obersten Gerichtshofes zu erlassen. Die Geschäftsordnung hat insbesondere zu regeln:

- a) die Register, die Verzeichnisse und die sonstigen Geschäftsbehelfe, die zu führen sind, um die für die Erledigung der einzelnen Rechtssachen nötige Übersicht zu erhalten

und zugleich eine Überwachung des Geschäftsganges zu sichern,

- b) die Bezeichnung, die Form und die Einrichtung der Geschäftsbehelfe und deren laufende Kontrolle,
- c) die Grundsätze der Aktenbildung,
- d) die Amtswirtschaft und die Materialverrechnung,
- e) die Verwaltung der Amtsbibliothek.

#### Schlußbestimmungen

§ 23. (1) Vorschriften, die mit diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen oder denselben Gegenstand betreffen, werden aufgehoben.

(2) Insbesondere werden aufgehoben:

1. Das Kaiserliche Patent vom 7. August 1850, RGBl. Nr. 325 (Statut des Obersten Gerichtshofes), in der Fassung des § 3 Z. 5 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945, StGBI. Nr. 47,

2. § 70 zweiter Satz des Kaiserlichen Patent vom 3. Mai 1853, RGBl. Nr. 81 (Gerichtsinstruktion),

3. die Kaiserliche Entschließung vom 3. Oktober 1854, betreffend die Einführung eines Judikatenbuches,

4. die mit Kaiserlicher Entschließung vom 7. August 1872 genehmigte Instruktion zur Führung eines Spruchrepertoriums und des Judikatenbuches in Zivilsachen,

5. die den Obersten Gerichtshof betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 41, über die Ausübung der Gerichtsbarkeit bei den Oberlandesgerichten und beim Obersten Gerichts- und Kassationshof,

6. das Gesetz vom 25. Jänner 1919, StGBI. Nr. 41, betreffend die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes, in der Fassung des § 3 Z. 4 des Gerichtsorganisationsgesetzes 1945.

(3) Durch die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes werden Rechtsvorschriften, auf Grund deren Auszüge von Entscheidungen laufend einer Stelle abgegeben werden, nicht berührt.

#### Inkrafttreten

§ 24. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1969 in Kraft.

(2) Durchführungsverordnungen können von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten frühestens mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Der Personalsenat des Obersten Gerichtshofes hat bei der Beschlußfassung über die ab 1. Jänner 1969 wirksame Geschäftsverteilung auf die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Bedacht zu nehmen.

#### Vollziehung

§ 25. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.